

Amtsgericht Frankfurt am Main
– Außenstelle Höchst –
Geschäfts-Nr.: 386 C 2255/08 (80)

Verkündet laut Protokoll am :
24.09.2008



URTEIL Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Anwaltssozietät

gegen

HDI Direkt Versicherungs AG, vertr. d. d. Vorstand Dr. Wolfgang Breuer u.a., Niederlassung
Mainz, Hegelstr. 61, 55122 Mainz,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bach und Kollegen, Oeder
Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main, Außenstelle Höchst, durch die Richterin am
Amtsgericht Wagner im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO, wobei Schriftsätze
eingereicht werden konnten bis 10.09.08 für Recht erkannt:

- I.
Die Klage wird abgewiesen.
- II.
Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
- III.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E3

23.09.2008

Entscheidungsgründe

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 469,-- € aus § 7 StVG, §§ 1, 3 PflVersG.

Die Versicherung ist ihrer Erstattungspflicht mit der Zahlung von 525,- € bereits vor Klageerhebung nachgekommen.

Die geltend gemachten restlichen Kosten für das Ersatzfahrzeug sind nicht als Herstellungsaufwand gem. § 249 Abs. 1 BGB erstattungsfähig.

Sie sind objektiv nicht erforderlich.

Zwar darf der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als Herstellungsaufwand den Ersatz von Mietwagenkosten verlangen. Diese sind jedoch nur in objektiv erforderlicher Höhe erstattungsfähig.

Als erforderlich sind dabei nur diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH, NJW 2005, 135; NJW 2005, 1041; NJW 2007, 3782).

Als in diesem Sinne zweckmäßig und notwendig anzusehen sind grundsätzlich marktübliche Aufwendungen, also die Anmietung zu einem Preis, der auf dem örtlich relevanten Markt einem selbst zahlenden Kunden in Rechnung gestellt würde (sog. „Normaltarif“).

Die Höhe des hier relevanten Normaltarifs wird durch das Gericht gem. § 287 ZPO geschätzt.

Als „Normaltarif“ wird entgegen des Klägervortrags nicht der Betrag angesehen, der in der Schwacke-Liste als solcher aufgeführt ist.

Stattdessen wird der Schätzung der „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation zugrunde gelegt.

Die in dieser Erhebung aufgeführten Preise sind besser geeignet, um die Höhe des marktüblichen Mietzinses festzustellen. Sie wurden durch Anfragen an vorher nicht informierte Firmen ermittelt und kommen mithin einer realen Anmietsituation nahe. Die Preise der Schwacke-Liste hingegen resultieren aus Selbstauskünften der Autovermietungen, die in Kenntnis erfolgten, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung über die Höhe von Mietwagentarifen gemacht wurden.

Dem „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ zufolge beträgt der Mittelwert für einen PKW der Gruppe 2 in dem hier maßgeblichen Postleitzahlenbereich 6.... pro Woche 243,74 € (S. 89 der Studie, Bl. 69 d. A.). Bei einer zweiwöchigen Vertragsdauer ergibt sich demnach ein marktüblicher, erstattungsfähiger Betrag von 487,48 €.

Hier liegen keine Besonderheiten vor, die die Annahme rechtfertigen, dass ein höherer Herstellungsaufwand erforderlich war, als der hier ermittelte Normaltarif. Zwar ist dies mit Rücksicht auf die Unfallsituation möglich, wenn erhöhte Kosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation gerechtfertigt sind (BGH NJW 2006, 2106; 2621).

Entsprechende Tatsachen, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen.

Der Kläger kann auch keinen den hier zugrunde gelegten erforderlichen Normaltarif übersteigenden Betrag ersetzt verlangen, weil ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne weiteres zugänglich gewesen ist.

Dazu hätte er Tatsachen vortragen müssen, die die Annahme rechtfertigen, dies sei ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – nicht möglich gewesen (BGH, VersR 2005, 569; 2005, 850; 2006, 133; NJW 2006, 1726).

Entsprechende Bemühungen, etwa dahingehend, dass Angebote anderer Anbieter eingeholt wurden, sind dem Klägervortrag aber nicht zu entnehmen.

Dementsprechend steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Erstattung der weiteren vorgerichtlichen Anwaltskosten zu.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 und §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Wagner
Richterin am Amtsgericht

